

Heimatschutz in der Schweiz

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **25 (1930)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

classer les sites au point de vue scientifique, historique et légendaire, comme au point de vue esthétique et pittoresque.

L'exposé du secrétaire général a été pour ainsi dire illustré et consacré ensuite par l'intéressante conférence de M. Martel sur l'aménagement du Grand Canon du Verdon, une merveilleuse curiosité naturelle de la Provence. L'éminent savant a présenté le film captivant que le Touring Club a établi pour la faire connaître. Et M. Martel, qui est le premier vice-

président de la Société des Paysages, s'est félicité que trois importantes sociétés aient coopéré par leur union au succès de la manifestation que nous venons de relater.

En fin de séance, l'auteur de ces lignes s'est fait l'interprète du «Heimatschutz», association similaire résidant en Suisse, pour féliciter chaleureusement la Société pour la protection du paysage de France des résultats qu'elle a déjà acquis et qui font bien augurer de ceux à venir.

Michel Monnier.

Heimatschutz in der Schweiz

Befugnisse der zürcherischen Gemeinden auf dem Gebiete des Heimatschutzes. Gemäss Artikel 702 des Zivilgesetzbuches bleibt es dem Bunde, den Kantonen und Gemeinden vorbehalten, «Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich betreffend ... die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.» Die zürcherische Ausführungsbestimmung hierzu bildet § 182 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Z. G. B., wonach der Regierungsrat ermächtigt ist, zur Sicherung der Landschaften vor Verunstaltung die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen; soweit der Regierungsrat erklärt, von dieser Befugnis nicht Gebrauch machen zu wollen, steht sie den Gemeinden zu. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die zürcherische Regierungsratsverordnung vom 9. Mai 1912 betreffend den Natur- und Heimatschutz erlassen worden. In ihrem § 1 gewährt sie den «in der freien Natur befindlichen Gegenständen, denen für sich allein oder in ihrem Zusammenhang ein bedeutender Schönheitswert zukommt», ihren Schutz, der sich nach Lit. d auch auf Landschaftsbilder erstreckt. Nach § 2, Absatz 2, der Verordnung sind Reklametafeln zu untersagen, wenn dadurch Landschaftsbilder verunstaltet oder in ihrer Erscheinung beeinträchtigt würden. § 6 erteilt den Gemeinden die Befugnis, Verordnungen «zum Schutze des Ortsbildes vor Verunstaltung» zu erlassen. Die Verordnung der Gemeinde Bülach vom 14. Februar 1926 über Natur- und Heimatschutz geht über die regierungsrätliche Verordnung insofern hinaus, als sie ihren Schutz dem Orts- und Landschaftsbilde schlechtweg gewährt, ohne diesen Schutz vom Schönheitswerte abhängig zu machen; jede Neuausführung, die das Landschaftsbild beeinflusst, bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Eine Firma kümmerte sich nicht um diesen Bewilligungszwang, und liess, ohne die gemeinderätliche Erlaubnis einzuholen, im Gebiete dieser Gemeinde an der Strasse auf einem 4 Meter hohen Gerüst eine 2,5 Meter lange und 1,25 Meter hohe Reklametafel der Shell-Benzin aufstellen. Der Gemeinderat von Bülach verfügte deren Entfernung und sein Vorgehen wurde gegenüber den von der Firma erhobenen Beschwerden sowohl vom Bezirksrat als vom Regierungsrat geschützt. Die Firma reichte beim Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein. Sie bezeichnete es als willkürlich, dass die Gemeinde ihre Schutzmassnahme auch auf Landschaftsbilder ohne besonderen Schönheitswert ausdehne, während die regierungsrätliche Verordnung nur Landschaften mit bedeutendem Schönheitswert schütze. Ausserdem erblickte sie eine Rechtsungleichheit darin, dass nur die neu aufgestellten, nicht auch die schon vorhandenen Reklametafeln dem Bewilligungszwang unterworfen würden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat diese Beschwerde in ihrem Urteil vom 28. Februar 1930 einstimmig als unbegründet erklärt. Aus § 182 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Z. G. B. ergibt sich ohne weiteres die Befugnis der Gemeinden, in ihren Erlassen zum Schutze des Landschaftsbildes über die regierungsrätliche Verordnung hinauszugehen, sofern sie dabei nur im Rahmen von Art. 702 Z. G. B. bleiben; die Gemeinden können daher ihren Schutz auch Landschaftsbildern ohne besonderen Schönheitswert angedeihen lassen, obschon die regierungsrätliche Verordnung nicht so weit geht. Ebensowenig liegt eine Rechtsungleichheit darin, dass nur neu zu errichtende Reklametafeln einer Bewilligung bedürfen, denn der Zweck dieses Erlasses kann auch damit erreicht werden, dass die schon bestehenden Tafeln zwar vorläufig geschont, aber auf den Aussterbeetat gesetzt werden. N. Z. Z.

Heraldische Wandmalerei. Auf dem Gebiete der Wappenmalerei findet die Glasmalerkunst ihre dankbarsten Aufgaben. Doch kann hier auch die Wandmalerei und die dekorative Malerei überhaupt Gelegenheit zu freier, künstlerischer Arbeit finden. Es verdient daher Beachtung, dass der Zürcher Maler und Zeichner E. Morf-Güttinger ein neuartiges Verfahren ausgebildet hat, das der heraldischen Malerei neue Möglichkeiten eröffnet. Der Künstler hat bei der Restaurationsarbeit an alten Wandmalereien (im Kloster St. Georgen in Stein a. Rh.) die Technik des dekorativen Malens auf Kalkverputz, wie sie früher zur Ausschmückung von Innenräumen häufig verwendet wurde, eingehend kennen gelernt und selbst gehandhabt und ist dabei auf den Gedanken gekommen, durch das Verfahren der indirekten Uebertragung eine Technik für genaues Kopieren alter Wandgemälde auszubilden. (Wenn eine fein ausgeführte Wandmalerei auf eine andere Wandfläche als Kopie übertragen werden soll, so bietet die Arbeit des Durchpausens und der Uebertragung auf eine vielleicht weit entfernte Wandfläche verschiedene Schwierigkeiten). Das neue Verfahren besteht nun darin, dass das Bild auf eine mit einer besonderen Malschicht präparierte Glasplatte von Hand gemalt wird. Die fertig bemalte weiche Schicht wird dann unter Einwirkung starker Hitze auf den Verputz der zu bemalenden Wandfläche übertragen und verbindet sich unlöslich mit dem bereits trockenen, feinen Putzgrund. So wird die originalgetreue Kopie des Wandbildes völlig intakt auf die Mauer übertragen.

E. Morf hat die von ihm erfundene und bereits patentamtlich geschützte Technik «Morofresco» genannt; doch handelt es sich nicht um eine wirkliche Freskotechnik, sondern die sehr schöne Farbenwirkung erinnert eher an die spätmittelalterliche Seccotechnik und an den mattglänzenden «Stucco lustro» der pompejanischen Wandmalerei. — Nun sind allerdings in unserem Lande die Aufträge für das Kopieren alter Wandmalereien nicht sehr zahlreich. Um so mehr darf sich die heraldische Malerei der neuen Technik annehmen. Die in verschiedenen Formaten ausgeführten, auf haltbare Tafeln gemalten Wappenbilder verdienen hinsichtlich heraldischer Genauigkeit und künstlerischer Ausführung Anerkennung. Sie zeigen eine leuchtende Farbigkeit und eine kräftige, plastische Wirkung des Goldes und des Silbers. Durch die unlösbare Verbindung mit dem festen Malgrund erhält die Farbschicht eine unbegrenzte Haltbarkeit.

E Br.

Eine St. Galler Kinderfest-Erinnerung, auf die man nach Inhalt und Mundartform die Freunde einheimischen Schrifttums und Volksbrauches aufmerksam machen darf, ist als Sonderdruck aus dem St. Galler Jahrbuch 1929—30, Verlag Tschudy & Co., in Gestalt eines schlichten Heftchens herausgekommen: «Wie mer üüs uf's eerscht Chinderfesch gfreut ond d'Girlande gmacht hand» von Frida Hilty-Gröbly. Der erste, freudig begrüßte Versuch Ulrich Diems, das stadt-st. gallische Volksfest von ehemals in Dialektversen allen, die es als Kind oder Erwachsene erlebt haben, in Erinnerung zu rufen, hat hier in einer idyllischen Erzählung eine Ergänzung gefunden. Die Herkunft der Verfasserin aus behäbigem Bürgerhause mit seiner unbeirrten Tradition, ein liebevolles Gedächtnis für all die typischen Einzelerlebnisse bilden die solide Wurzel, die sichere Handhabung der intim-gegenständlichen Schilderung — für die mundartliche Prosakunst immer ein dankbares Feld — und des heimischen Idioms Blätter und Blüten des Ziersträuchleins, das da aus dem nicht eben fruchtbaren Erdreich st. gallischer Dialektliteratur emporgesprosst ist. Dazu hat die Hand, welche die Feder geführt, mit anmutigen Scherenschnitten selbst für den Buchschmuck gesorgt. Die Stadt-St. Galler, denen der «Voroobet mit em frisch pöglete wiisse Röckli a dr Töör, dr Girlande-n-im Cheller ond eme Chinderherz voll Glöck ond Säligkeit» eine kostbare Erinnerung bedeutet, werden sich mit Genuss von der hübschen Plauderei das eigene Gedächtnis anregen lassen. Zugestellt gegen Einzahlung von Fr. —.60 auf Postcheckkonto IX. 586, Heimatschutz St. Gallen-Appenzell I.-Rh.

H. E.

Friedhofkunst. In Basel wird der Gottesacker am Hörnli eingerichtet, mit grossen, in Stufen angelegten Grabfeldern, die künftig vom Walde umrauscht werden. Der tätige Basler Heimatschutz ist bestrebt, diesen Friedhof vor der Gleichgiltigkeit mancher Behörden in Kunstfragen zu bewahren; er hat es zu verhindern gewusst, dass der Eingang um seine Wirkung gebracht und durch ein davor gepflanztes Wirtshaus profaniert wurde. Namentlich hat er es sich angelegen sein lassen, die Bevölkerung über die Erfordernisse einer geordnet schönen Erscheinung der Grabfelder aufzuklären; das besorgte in gründlicher und lebenswürdiger Art der Schweizer Konsul in Stuttgart, Architekt Ernst Ed. Suter, in einem gut besuchten Lichtbildervortrag, dem man Führungen durch den in Bau begriffenen Gottesacker folgen liess.

B.